

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1976	Nummer 24
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20318 20319 203302 203304 203308 203310 203314	25. 2. 1976	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	330
203205	4. 3. 1976	RdErl. d. Finanzministers Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen	332
632	5. 3. 1976	RdErl. d. Finanzministers Monatsabschlüsse der Kassen; Landeshaushalt	332
7130	19. 3. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Mitteilungspflicht nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	332
8300	4. 3. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (I SGB); Vorläufige Richtlinien zur Durchführung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch für die Behörden der Kriegsopferversorgung.	336
9211	26. 2. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zulassungsrechtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks	339

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
5. 3. 1976	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	339
9. 3. 1976	Bek. – Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf	339
	Innenminister	
20. 2. 1976	RdErl. – Aufbewahrung von Dienstsiegeln der Gemeinden (GV)	340
8. 3. 1976	Bek. – Anerkennung von Atemschutzmasken.	340
17. 3. 1976	Bek. – 13. Bundeswettbewerb „Der Garten in deutschen Städten und Gemeinden“ 1976; Bundeswettbewerb für Gartenanlagen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen	342
	Personalveränderungen	
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	340
	Justizminister	341

I.

20310
20318
20319
203302
203304
203308
203310
203314

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer
des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/76 – v 25. 2. 1976

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Einunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 11. 1973 (MBL. NW. 1974 S. 18/SMBl. NW. 20310), mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 28. August 1975;
2. zum Zweiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. März 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (MBL. NW. S. 480/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 28. August 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 10. September 1975;
3. zum Dreiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBL. NW. S. 1026/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 28. August 1975,
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 28. August 1975 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 28. August 1975;
4. zum Vierunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juli 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 6. 9. 1974 (MBL. NW. S. 1466/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 28. August 1975,
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 28. August 1975 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 28. August 1975;
5. zum Fünfunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. Oktober 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 11. 1974 (MBL. NW. S. 1986/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 28. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 28. August 1975 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 28. August 1975;
6. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBL. NW. 1973 S. 2108/SMBl. NW. 203304), mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Oktober 1973;
7. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBL. NW. S. 1979/SMBl. NW. 20319), mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Oktober 1973;
8. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBL. NW. S. 1975/SMBl. NW. 20310), mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Oktober 1973;
9. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBL. NW. S. 1977/SMBl. NW. 20310), mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Oktober 1973;
10. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 (MBL. NW. S. 667/SMBl. NW. 20319),
 - a) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 31. Oktober 1975,
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen am 31. Oktober 1975 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 31. Oktober 1975;
11. zum Achten Tarifvertrag vom 19. November 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 12. 1974 (MBL. NW. 1975 S. 90/SMBl. NW. 203308),
 - a) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen am 31. Oktober 1975 und
 - b) mit dem Marburger Bund am 31. Oktober 1975;
12. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBL. NW. 1974 S. 1042/SMBl. NW. 20318),
 - a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 13. Juni 1974 und
 - b) mit dem Marburger Bund am 31. Oktober 1975;
13. zum Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBL. NW. S. 1040/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. August 1975 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. August 1975;
14. zum Tarifvertrag vom 7. November zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBL. NW. S. 82/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. August 1975 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. August 1975;

15. zum Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1040/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. August 1975 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. August 1975;
16. zum Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 82/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. August 1975 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. August 1975;
17. zum Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1041/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. August 1975 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. August 1975;
18. zum Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 83/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. August 1975 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. August 1975;
19. zum Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1041/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. August 1975 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. August 1975;
20. zum Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 83/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. August 1975 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. August 1975;
21. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwe-
 - stern und Lernpfleger, bekanntgegeben mit dem G RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 84/SMBl. NW. 20310)
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. August 1975 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. August 1975;
22. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 84/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. August 1975 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. August 1975;
23. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 86/SMBl. NW. 20319),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. August 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 12. August 1975 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. August 1975.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBI. NW. S. 1981/SMBl. NW. 203314),
 - mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Oktober 1973;
2. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBI. NW. S. 1978/SMBl. NW. 20319),
 - mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Oktober 1973;
3. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBI. NW. S. 1974/SMBl. NW. 20310),
 - mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Oktober 1973;
4. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1042/SMBl. NW. 20310),
 - mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Oktober 1973.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 7. März 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 4. 1975 (MBI. NW. S. 939/SMBl. NW. 203302),
 - mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 18. März 1975;

2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. Juni 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 10. 9. 1975 (MBI. NW. S. 1677/SMBl. NW. 203302),
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 25. Juni 1975.

IV.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. März 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 ist mit dem Gem. RdErl. v. 23. 4. 1975 im MBl. NW. S. 939/SMBl. NW. 203302 veröffentlicht.

2. Den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. Juni 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. Juni 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 ist mit dem Gem. RdErl. v. 10. 9. 1975 im MBl. NW. S. 1677/SMBl. NW. 203302 veröffentlicht.

3. Den Zwölften Änderungstarifvertrag vom 18. März 1975 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965

a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands und

b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der entsprechende inhaltsgleiche Zwölfte Änderungstarifvertrag vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 ist mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1975 im MBl. NW. S. 666/SMBl. NW. 203310 veröffentlicht.

Die Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBl. NW. 1976 S. 330.

203205

Reisekostenerstattung bei Vorstellungseisen

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 3. 1976 –
B 2905 – 0.2 – IV A 4

Nr. 2.1 Satz 6 meines RdErl. v. 28. 8. 1974 (SMBl. NW. 203205) erhält folgende Fassung:

Benutzt der Bewerber ein eigenes Kraftfahrzeug, wird Auslagersatz in Höhe der Kosten gewährt, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach Satz 1 bis 4 zu erstatten wären.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1976 S. 332.

632

Monatsabschlüsse der Kassen Landeshaushalt

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1976 –
I D 3 – 0071 – 24.1

Mein RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBl. NW. 632) wird nach Anhörung des Landesrechnungshofs im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtags, dem Innenminister, dem Justizminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 2.13 werden hinter dem Wort „Landeshauptkasse“ die Worte „ , mit Ausnahme der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen (vgl. Nummer 2.15),“ eingefügt.

2. Hinter Nr. 2.14 wird folgende neue Nr. 2.15 eingefügt:

2.15 Die Abschlußnachweisungen der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen werden durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt und unmittelbar der Landeshauptkasse zugeleitet.

3. Die in Nr. 3.2 enthaltene Anschrift erhält den postalischen Bestimmungen entsprechend folgende Fassung:

Rechenzentrum der Finanzverwaltung
Außenstelle Recklinghausen
Cäcilienhöhe 6
4350 Recklinghausen

4. Am Ende der Nr. 3.22 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

5. Hinter der Nr. 3.22 werden die folgenden neuen Nrn. 3.23 und 3.24 eingefügt:

3.23 den Titelnummern die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung ermittelten und den Kassen bekanntzugebenden Prüfziffern angehängt werden, wobei die Prüfziffern den durch Anhängen von Nullen einheitlich fünfstelligen Titelnummern ohne Zwischenraum unmittelbar nachzustellen sind; Titelnummern, deren Prüfziffern den Kassen noch nicht bekannt sind, sind fünfstellig ohne Prüfziffern anzugeben,

3.24 nach jedem Kapitel die Kapitelsumme und nach jedem Einzelplan die Einzelplansumme ausgeworfen werden und

6. Die bisherige Nr. 3.23 erhält die Nr. 3.25.

7. Die Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Für die Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen entfällt die Erstellung der in Nr. 4.1 genannten Übersichten.

– MBl. NW. 1976 S. 332.

7130

Mitteilungspflicht nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R – 8001.7 (III Nr. 7/76) – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3 – 81 – 2.22 (5/76) –
v. 19. 3. 1976

Nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), – BImSchG – ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde nach Ablauf von jeweils 2 Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigelegten Unterlagen eingetreten sind. Zur Auslegung und Durchführung dieser Bestimmung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Mitteilungspflicht besteht für die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung a. F. oder nach § 4 BImSchG genehmigt worden sind. Anlagen, die nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung a. F. oder nach § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen sind oder waren, werden von § 16 BImSchG nicht erfaßt.

2. Die Mitteilung ist unaufgefordert alle 2 Jahre gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt abzugeben. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Genehmigungsbescheides. Bei Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. 4. 1974) genehmigt worden sind, ist die erste Mitteilung am 1. April 1976 fällig. T.
3. Die Mitteilungspflicht nach § 16 BImSchG bezieht sich nicht auf Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG sind. Im übrigen ist zu beachten, daß nach § 16 BImSchG nicht alle – u. U. bereits wieder rückgängig gemachten – Änderungen mitzuteilen sind, sondern lediglich die Abweichungen, die im Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung gegenüber den Angaben im Genehmigungsverfahren (ggf. Änderungsgenehmigungsverfahren) – noch – bestehen.
Einzelheiten zu den Abweichungen sind in der Mitteilung regelmäßig anzugeben. Vielmehr genügt es, sie in einer Weise zu kennzeichnen, daß die unter Nr. 5 vorgesehenen Prüfungen durchgeführt werden können. Insbesondere bei Anlagen, die vor dem 1. 4. 1974 genehmigt worden sind, sind an die Ausführlichkeit der Angaben keine strengen Anforderungen zu stellen. Bei diesen Anlagen sind jedoch auch Abweichungen mitzuteilen, die auf Änderungen vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beruhen.
4. Um die Einheitlichkeit der Mitteilungen zu erreichen, ist darauf hinzuwirken, daß die Mitteilung nach dem Muster der Anlage erstattet wird. Den Anforderungen des § 16 Satz 1 BImSchG wird jedoch auch durch eine formlose Mitteilung genügt. Geht eine solche beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim zuständigen

Anlage

3. Angaben zum Genehmigungsbescheid (ggf. auch Änderungsgenehmigungsbescheid)
 - 3.1 Genehmigungsbehörde
 - 3.2 Datum des Genehmigungsbescheides
 - 3.3 Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
4. Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag (unter Berücksichtigung bereits früher mitgeteilter Abweichungen) *)
 - 4.1 Abweichungen in bezug auf die baulichen Anlagen **)
.....
.....
 - 4.2 Abweichungen in bezug auf die Maschinen, Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen *)
.....
.....
 - 4.3 Abweichungen in bezug auf den Betriebsablauf (insbesondere Einsatzstoffe, Produktionsverfahren und Produkte) **)
.....
.....
 - 4.4 Abweichungen in bezug auf die Emissionsverhältnisse **)
.....
.....
 - 4.5 Abweichungen in bezug auf die Immissionsverhältnisse (soweit durch den Betrieb der Anlage verursacht) **)
.....
.....

**Mitteilung über Abweichungen von den Angaben
zum Genehmigungsantrag gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Anschrift

Az.

.....

.....

1. Angaben zum Betreiber der Anlage

Name/Firmenbezeichnung:

Postanschrift:
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)Kreis: Tel.-Nr.:
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung:

Sachbearbeiter:

Tel.-Nr.:

2. Allgemeine Angaben zur Anlage**2.1 Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

.....
.....

Ort:
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.:

Gemarkung: Flur: Flurstück:

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage:

.....

Zweck der Anlage:

.....

§ und Nr. der 4. BImSchV:

3. Angaben zum Genehmigungsbescheid (ggf. auch Änderungsgenehmigungsbescheid)

3.1 Genehmigungsbehörde

3.2 Datum des Genehmigungsbescheides

3.3 Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde

4. Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag (unter Berücksichtigung bereits früher mitgeteilter Abweichungen) *)

4.1 Abweichungen in bezug auf die baulichen Anlagen **)

.....
.....

4.2 Abweichungen in bezug auf die Maschinen, Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen **)

.....
.....

4.3 Abweichungen in bezug auf den Betriebsablauf (insbesondere Einsatzstoffe, Produktionsverfahren und Produkte) **)

.....
.....

4.4 Abweichungen in bezug auf die Emissionsverhältnisse **)

.....
.....

4.5 Abweichungen in bezug auf die Immissionsverhältnisse (soweit durch den Betrieb der Anlage verursacht) **)

.....
.....

4.6 Abweichungen in bezug auf Nebenanlagen **)

.....
..........
Ort, Datum.....
Unterschrift

*) Soweit keine Abweichungen eingetreten sind, ist Fehlanzeige erforderlich.

**) Gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt erläutern. Soweit Angaben bereits Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG sind, ist lediglich auf diese Erklärung hinzuweisen.

8300

Sozialgesetzbuch Erstes Buch
– Allgemeiner Teil – (I SGB)
Vorläufige Richtlinien
zur Durchführung des Ersten Buches
Sozialgesetzbuch für die Behörden
der Kriegsopferversorgung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 4. 3. 1976 – II B 1 – 4310.1 – (11/76)

1. Anwendungsbereich

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch ist von den Behörden der Kriegsopferversorgung bei der Durchführung der in Artikel II § 1 Nrn. 3, 11, 12 und 17 genannten Gesetze anzuwenden. Es gilt auch für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuches haben (§ 30 Abs. 2 I SGB in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVG).

Nach Artikel II § 23 ist das Gesetzbuch seit dem 1. 1. 1976 in Kraft, und zwar auch insoweit, als

- a) vor dem 1. 1. 1976 fällig gewordene Ansprüche betroffen sind (ausgenommen in Fällen des Artikels II §§ 18, 19, 23 Abs. 2),
- b) § 35 Abs. 2 Tatsachen betrifft, die vor dem 1. 1. 1976 einem Leistungsträger anvertraut worden sind.

Bei der Durchführung der §§ 49 ff. des Bundes-Seuchengesetzes ist das Erste Buch Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden.

Im übrigen weise ich zu Artikel I des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auf folgendes hin:

2. Zum Ersten Abschnitt (§§ 1–10)

Der Erste Abschnitt räumt grundsätzlich keine Ansprüche auf Sozialleistungen ein. Diese ergeben sich vielmehr nach § 2 Abs. 1 aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches; als solche gelten im Zuständigkeitsbereich der Behörden der Kriegsopferversorgung nach Artikel II § 1 Nrn. 3, 11, 12 und 17 die dort genannten Gesetze. Sollte es in Grenzfällen geboten erscheinen, weitergehende Ansprüche nach § 2 Abs. 2 einzuräumen, behalte ich mir die Entscheidung nach § 2 VfG vor.

3. Zu § 11 (Leistungsarten)

Zu den Sozialleistungen gehören nicht nur die in § 9 BVG genannten Versorgungsleistungen, sondern auch die Feststellung, daß eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist. Auch die nach § 3 des Schwerbehindertengesetzes zu treffenden Feststellungen gehören zu den Sozialleistungen.

4. Zu § 13 (Aufklärung)

Allgemeine Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Sozialrechts behalte ich mir vor.

5. Zu § 14 (Beratung)

Die Vorschrift verpflichtet zur Beratung nur die zuständigen Leistungsträger. Berechtigt dazu sind aber auch andere Stellen. Ergeben sich bei der Beratung durch die Behörden der Kriegsopferversorgung Hinweise darauf, daß Sozialleistungen anderer Leistungsträger in Betracht kommen können, muß an den zuständigen Leistungsträger verwiesen werden. Mit der Beratung über Fragen der Heil- und Krankenbehandlung sind der Leiter des Abschnitts HuK I/1 und mit der Beratung über andere Versorgungsleistungen die Abschnittsleiter der Rentengruppen zu beauftragen. Zusagen sind nicht zulässig.

6. Zu § 15 (Auskunft)

Zu den Auskunftsstellen im Sinne dieser Vorschrift gehören die Behörden der Kriegsopferversorgung nicht. Nr. 5 gilt entsprechend. §§ 3, 5 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) bleiben unberührt.

7. Zu § 16 (Antragstellung)

Anträge sind erst rechtswirksam gestellt, wenn sie bei dem Leistungsträger oder einer Gemeinde eingegangen sind. Deshalb sind Anträge, die z. B. bei einem Petitionsausschuß, einer obersten Bundes- oder Landesbehörde, bei einem Sozialgericht oder einer Dienststelle der Bundeswehr eingegangen sind, so lange nicht rechtswirksam

gestellt, als sie nicht bei einer der in § 16 genannten Stellen eingegangen sind. Dem rechtswirksamen Eingang steht die Entgegennahme des Antrages gleich, der dem Sitzungsvertreter des Landes gegenüber in einem Termin vor einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit erklärt wird.

8. Zu § 34 (Anhörung Beteiligter)

Die Anhörung vor Erlass eines Verwaltungsakts ist nach Absatz 1 erforderlich, wenn die Rechtsstellung des Beteiligten zu seinem Nachteil verändert werden soll. Deshalb sind Beteiligte nur vor Erlass eines belastenden Bescheides, z. B. nach den §§ 41, 42 VfG, den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte, § 25 VfG – sofern die Berichtigung für den Beteiligten nachteilige Auswirkungen hat – sowie vor dem Erlass eines Bescheides nach den §§ 62, 65 BVG, §§ 48, 49, 66 I SGB anzuhören. Einer Anhörung bedarf es nicht vor der Ablehnung eines Antrages auf Bewilligung oder Erhöhung einer Sozialleistung und vor der endgültigen Feststellung vorläufig gewährter Leistungen.

Gelegenheit zur Äußerung ist dem Beteiligten in der Weise zu geben, daß ihm

- a) unter Hinweis auf § 34 der wesentliche Inhalt des beabsichtigten Verwaltungsakts und die Tatsachen, auf die dieser gestützt werden soll, mitgeteilt werden,
- b) anheimgestellt wird, sich zu den erheblichen Tatsachen schriftlich – in besonders gelagerten Fällen auch mündlich – zu äußern,
- c) eine angemessene Frist gesetzt wird, in der er seine Äußerung begründen kann; in der Regel wird eine Frist von einem Monat ausreichen.

Äußert sich der Beteiligte innerhalb der Frist nicht, ist der Verwaltungsakt zu erteilen.

Ist eine Anhörung gesetzlich vorgeschrieben, aber ausnahmsweise vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben, ist sie nachzuholen, und zwar bis zur Erhebung der Klage oder, falls der Verwaltungsakt im Vorverfahren nachzuprüfen ist, bis zum Abschluß des Vorverfahrens.

In den in Absatz 2 – abschließend – aufgezählten Fällen ist von der Möglichkeit, von der Anhörung abzusehen, regelmäßig Gebrauch zu machen. Im Zuständigkeitsbereich der Behörden der Kriegsopferversorgung kommen hauptsächlich die Nrn. 3 und 5 zur Anwendung, während die Fristen im Sinne der §§ 60 Abs. 4, 62 Abs. 3 BVG einen Tatbestand im Sinne der Nrn. 1 und 2 nicht begründen.

9. Zu § 35 (Geheimhaltung)

Die Verwaltungsvorschriften Nr. 1 zu § 20 und Nr. 2 zu § 45 VfG gelten weiter mit der Maßgabe, daß die Behörden der Kriegsopferversorgung nunmehr allen Leistungsträgern auch unter das ärztliche Berufsgeheimnis fallende Tatsachen ohne Zustimmung des Beteiligten bekanntgeben können, soweit die Leistungsträger die Tatsachen zur Erfüllung ihrer Aufgaben kennen müssen.

Mit der Prüfung, ob § 12 Abs. 2 VfG nach § 37 I SGB uneingeschränkt weitergilt mit der Folge, daß die Behörden der Kriegsopferversorgung ärztliche Unterlagen auch von Leistungsträgern nur mit Einverständnis des Beteiligten beiziehen dürfen, bin ich noch befaßt. Einstweilen ist weiterhin nach § 12 Abs. 2 VfG zu verfahren. Lehnt ein Beteiligter sein Einverständnis ab, ist mir darüber zu berichten.

10. Zu § 36 (Handlungsfähigkeit)

Von der Sollvorschrift, den gesetzlichen Vertreter über die Antragsstellung zu unterrichten, ist regelmäßig Gebrauch zu machen. Im übrigen gilt § 36 Abs. 1 Satz 2 wegen der nach § 37 I SGB vorgehenden §§ 9 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 1 VfG nicht.

11. Zu § 39 (Ermessensleistungen)

Abweichendes im Sinne des § 39 Abs. 2 ergibt sich z. B. aus § 89 Abs. 3 BVG und der zu § 41 VfG ergangenen Rechtsprechung hinsichtlich der Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte über Ermessensleistungen; die Verwaltungsvorschrift Nr. 13 zu § 41 VfG ist weiterhin anzuwenden.

12. Zu § 42 (Vorschüsse)

Vorschüsse auf Geldleistungen kommen in Betracht, wenn

- a) aus anderen Gründen als noch andauernder Ermittlungen ein endgültiger Bescheid noch nicht erteilt werden kann,
- b) der Berechtigte einen Antrag nach § 42 gestellt hat,
- c) ein Antrag auf Erlass eines Vorbehaltsbescheides nach § 22 Abs. 4 VfG gestellt ist, die Zahlung eines Vorschusses aber geboten ist,
- d) die Leistungen in einer Frist zu erbringen sind, die bei Anwendung des § 22 VfG nicht gewahrt werden könnte.

Geldleistungen sind alle in Geld zu erbringenden Leistungen, auch wenn sie anstelle von Sachleistungen gewährt werden.

Der Vorschuß ist davon abhängig, daß die tatbestandlichen Grundvoraussetzungen der zu bevorschussenden Geldleistungen vorliegen. Hierzu gehört bei einkommensabhängigen Leistungen auch, daß das Einkommen die Gewährung einer Versorgungsleistung zuläßt. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Dieser enthält den Verfügungssatz, die Bezeichnung der bevorschussten Geldleistung sowie die Unterrichtung des Empfängers der Leistung über die Rechtsfolgen nach Absatz 2 und die Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 47 Abs. 4 und 7 VfG geht als Sonderregelung § 42 Abs. 3 I SGB vor (§ 37).

13. Zu § 43 (Vorläufige Leistungen)

Ist zwischen den Behörden der Kriegsoferversorgung und anderen Leistungsträgern streitig, ob Ansprüche im Sinne des § 10 Abs. 7 Buchst. a) oder c) BVG gegen einen anderen Leistungsträger bestehen, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 eine vorläufige Leistung gewährt werden. In Fällen medizinischer Maßnahmen zur Rehabilitation geht § 6 Abs. 2 und 3 RehaAnglG vor (§ 37 I SGB).

14. Zu § 48 (Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht)

Von der Möglichkeit der Auszahlung nach Absatz 1 soll – auf Antrag – Gebrauch gemacht werden, wenn der Versorgungsberechtigte über einen längeren Zeitraum in erheblichem Umfange seinen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist und die Abwägung seiner Interessen mit denen der Unterhaltsberechtigten dies gebietet. Bei der Interessenabwägung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse sowohl des Versorgungsberechtigten als auch der Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen. Dem Versorgungsberechtigten muß soviel belassen werden wie bei einer Pfändung (vgl. Nr. 20). Geldleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind die Ausgleichsrente des Beschädigten, der Ehegatten- und Kinderzuschlag, der Berufsschadensausgleich sowie die Hinterbliebenenrente nach §§ 38 bis 52 BVG und das Übergangsgeld.

Die Auszahlung bewirkt die Erfüllung des – nach wie vor dem Versorgungsberechtigten zustehenden – Versorgungsanspruchs in Höhe des ausgezahlten Betrages. Die Entscheidung über die Auszahlung ist ein Verwaltungsakt, der gegenüber dem Versorgungsberechtigten und den in Absatz 1 genannten Personen und Stellen einheitlich ergeht und wirkt. Sie ist mit einer Belehrung über die Zulässigkeit des Widerspruchs zu versehen und sowohl dem Versorgungsberechtigten als auch den in Absatz 1 genannten Personen und Stellen bekanntzugeben, bei Anordnung der Auszahlung dem Versorgungsberechtigten mit eingeschriebenem Brief. Wird sie – im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren – aufgehoben, trifft die Wirkung alle Beteiligten. Stellt sich während eines vom Versorgungsberechtigten veranlaßten Vorverfahrens oder während des anschließenden Gerichtsverfahrens heraus, daß der angefochtene Bescheid, der die Auszahlung angeordnet hat, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unrichtig ist, kann das Versorgungsamt den Bescheid mangels Schutzwürdigkeit des Leistungsempfängers uneingeschränkt aufheben, soweit dadurch dem Rechtsbehelf entsprochen wird; § 41 VfG und die anerkannten Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte gelten in diesem Fall nicht. Die von § 48 betroffenen Personen und Stellen sind – ohne Hinzuziehung – Beteiligte am Verwaltungsverfahren.

15. Zu § 49 (Auszahlung bei Unterbringung)

Im Falle einer Unterbringung ist vorab zu prüfen, ob eine Neufeststellung des Versorgungsanspruchs nach §§ 62, 71 BVG notwendig ist. § 49 I SGB bezieht sich nur auf die danach verbleibenden Versorgungsleistungen. Die Höhe der auszahlenden Versorgungsleistungen richtet sich in den Fällen des Absatzes 1 nach dem Umfang der Unterhaltspflicht in der Zeit der Unterbringung. Eine Berechnung der Auszahlung nach Tagen ist notwendig, wenn die länger als einen Kalendermonat dauernde Unterbringung auch Teile eines Kalendermonats umfaßt.

Die Auszahlung beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Versorgungsbehörde Kenntnis von dem Antrag erhält, es sei denn, die Versorgungsleistung ist zu diesem Zeitpunkt noch verfügbar. Für die Rangordnung der Unterhaltsberechtigten gelten die §§ 1609 BGB, 59 ff. EheG.

Nr. 14 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß gegen Bescheide nach § 49 auch die Klage zulässig ist.

16. Zu § 50 (Überleitung bei Unterbringung)

Der nicht durch Auszahlung nach § 49 zu erfüllende Anspruch steht dem untergebrachten Versorgungsberechtigten zu, sofern und soweit die kostentragende Stelle ihn nicht durch schriftliche Anzeige auf sich überleitet. Andere als die in §§ 49, 50 genannten Ansprüche verbleiben dem untergebrachten Versorgungsberechtigten ohne Einschränkung.

17. Zu § 51 (Aufrechnung)

Gegen Ansprüche auf Sachleistungen kann nicht aufgerechnet werden.

Gegen Ansprüche auf einmalige Geldleistungen kann im Falle der Pfändbarkeit nach § 54 Abs. 2 mit jeder Art von Anspruch gegen den Beteiligten unbegrenzt aufgerechnet werden.

Gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen kann aufgerechnet werden

- a) mit Ansprüchen gegen den Beteiligten auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Versorgungsleistungen bis zur Hälfte der laufenden Geldleistung,
- b) mit – in der Kriegsoferversorgung kaum vorkommenden – anderweitigen Ansprüchen gegen den Beteiligten im Falle der Pfändbarkeit nach § 54 Abs. 3 unbegrenzt.

Geldleistungen (vgl. Nr. 12) gehören zu den laufenden, wenn sie regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte gezahlt werden, und zwar auch insoweit, als sie nachgezahlt werden.

Vor der Aufrechnung ist eine Prüfung nach § 47 Abs. 4 VfG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorzunehmen. Außerdem sind die Verwaltungsvorschriften Nrn. 22 und 23 zu § 47 VfG – letztgenannte mit der aus Nr. 17 Buchst. a) des Erlasses folgenden Einschränkung – weiterhin entsprechend anzuwenden.

18. Zu § 52 (Verrechnung)

Von der Möglichkeit, einen anderen Leistungsträger zur Einziehung der Forderung durch Verrechnung zu ermächtigen, ist dann Gebrauch zu machen, wenn ein Rückerstattungsanspruch nach § 47 VfG oder nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts besteht und eine Aufrechnung zulässig, aber nicht – oder nicht in angemessener Höhe – möglich ist. Die Ermächtigung ist dem anderen Leistungsträger mitzuteilen. Dabei sind die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Rückforderung und Aufrechnung berechtigen, sowie die Höhe des zu verrechnenden Betrages anzugeben. Einer Mitteilung an den Versorgungsberechtigten bedarf es nicht. Mit der Verrechnung entsteht ein Erstattungsanspruch gegen den verrechnenden Leistungsträger in Höhe des verrechneten Betrages.

Wird die Behörde der Kriegsoferversorgung von einem anderen Leistungsträger zur Verrechnung ermächtigt, prüft sie, ob und in welchem Umfange die Voraussetzungen zur Verrechnung vorliegen. Kommt eine Verrechnung in Betracht, ist dem Versorgungsberechtigten und dem anderen Leistungsträger – der zugleich nach § 11 VfG zum Verwaltungsverfahren zuzuziehen ist – hierüber ein mit dem Widerspruch anfechtbarer Bescheid zu erteilen. Ist eine Verrechnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder bestehen Zweifel, setzt sich die Behörde der Kriegsoferversorgung mit dem ermächtigenden Leistungsträger in Verbindung.

19. Zu § 53 (Übertragung und Verpfändung)

Die Verwaltungsvorschriften Nrn. 5 und 6 zu dem aufgehobenen § 67 BVG sind entsprechend anzuwenden, ausgenommen der darin enthaltene Hinweis auf § 400 BGB. In den Fällen des § 53 Abs. 2 können auch einmalige Geldleistungen übertragen und verpfändet werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 sind der notwendige soziale Schutz des Leistungsberechtigten und der Gesetzeszweck, den Rechtsverkehr nicht über Gebühr zu beschränken, abzuwägen. Übertragung und Verpfändung sind nicht zulässig, wenn der Versorgungsberechtigte hierdurch in Not geriete. In den Fällen des § 53 Abs. 3 richtet sich die Höhe des unpfändbaren Betrages nach §§ 850 c, 850 d und 850 e ZPO.

20. Zu § 54 (Pfändung)

Die Verwaltungsvorschriften Nrn. 1 bis 4 zu dem aufgehobenen § 67 BVG sind entsprechend anzuwenden.

Von den nach § 54 Abs. 2 und 3 Nr. 2 I SGB abzuwägenden Umständen ist der Zweckbestimmung der Geldleistung besonderes Gewicht beizumessen. Die Grundrente des Beschädigten und die Schwerstbeschädigtenzulage sind nicht, andere zweckbestimmte Leistungen, z. B. die nach §§ 14, 15, 17, 35, 36 BVG, nur dann pfändbar, wenn ein Zusammenhang zwischen Pfändungs- und Leistungsgrund besteht. Im übrigen richtet sich in den Fällen des § 54 Abs. 3 die Höhe des unpfändbaren Betrages nach §§ 850 c, 850 d und 850 e ZPO.

Hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) über die Hilfe zum Lebensunterhalt sind Personen, die unter Berücksichtigung der §§ 22, 23 und 24 BSHG und der Vorschriften über den Einsatz des Einkommens und des Vermögens (§§ 76 ff. BSHG) die Voraussetzungen für die Gewährung laufender oder einmaliger Leistungen nach § 21 BSHG im Falle eines Antrages erfüllen würden. Bestehen Zweifel, ob durch die Pfändung eine Hilfebedürftigkeit eintritt, ist der zuständige örtliche Sozialhilfeträger im Wege der Amtshilfe um Stellungnahme zu ersuchen.

21. Zu § 56 (Sonderrechtsnachfolge)

Diese Vorschrift begründet für Ansprüche auf laufende Geldleistungen (vgl. Nr. 17) eine Sonderrechtsnachfolge, die der allgemeinen Erbfolge nach §§ 1922 ff. BGB vorgeht und von ihr unabhängig ist. Ansprüche auf laufende Geldleistungen sind damit grundsätzlich nicht nach dem Erbrecht zu beurteilen, sie gehören nicht zum Nachlaß (die Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 66 BVG ist insoweit nicht mehr anwendbar). Sie stehen vielmehr den in § 56 Abs. 1 genannten Personen unabhängig davon zu, ob sie gleichzeitig Erben sind, von der Erbfolge ausgeschlossen wurden oder ob sie die Erbschaft ausschlagen.

Das Erfordernis der wesentlichen Unterhaltsgewährung ist dann erfüllt, wenn der Versorgungsberechtigte eine dieser Personen mindestens zu einem Drittel unterhalten hat. Personen, die die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 erfüllen, sind in der in dieser Vorschrift bezeichneten Reihenfolge nacheinander anspruchsberechtigt. Dabei schließt der vorgehende Berechtigte den nachfolgenden aus. Sonderrechtsnachfolger sind von Amts wegen zu ermitteln und zum Verwaltungsverfahren zuzuziehen.

22. Zu § 57 (Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers)

Für Verbindlichkeiten des Verstorbenen, z. B. eine Rückzahlungsschuld, haftet der Sonderrechtsnachfolger mit allen auf ihn übergegangenen Ansprüchen. Dazu gehören auch die Geldleistungen anderer Leistungsträger. Die Haftung beschränkt sich aber auf die Höhe dieser - insoweit voll aufrechenbaren und verrechenbaren - Ansprüche. Die Verwaltungsvorschriften Nrn. 12 zu § 41 VfG und 1a zu § 47 VfG gelten entsprechend. Ist der Sonderrechtsnachfolger zugleich Erbe, richtet sich die Haftung hinsichtlich der die Ansprüche nach § 56 übersteigenden Verbindlichkeiten nach §§ 1967 ff. BGB. Das gleiche gilt für Fälle, in denen entweder ein Sonderrechtsnachfolger nicht vorhanden ist oder Ansprüche auf laufende Geldleistungen nicht fällig sind.

23. Zu § 58 (Vererbung)

Ist ein Sonderrechtsnachfolger nicht vorhanden oder sind Ansprüche auf einmalige Geldleistungen fällig, tritt die Erbfolge nach bürgerlichem Recht ein.

24. Zu § 59 (Ausschluß der Rechtsnachfolge)

Voraussetzung für die Berechtigung des Sonderrechtsnachfolgers oder Erben ist, daß der Anspruch auf Geldleistung im Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten bereits festgestellt oder in diesem Zeitpunkt ein Verwaltungsverfahren über einen Anspruch auf Geldleistung anhängig ist, dessen materiell-rechtliche Voraussetzungen für die nachträgliche Zuerkennung vorliegen. Es kommt nicht darauf an, ob das von Amts wegen eingeleitete Verfahren sich erst im Ermittlungsstadium oder schon im Entscheidungsstadium befand. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 10 letzter Satz zu § 40 VfG ist insoweit überholt.

25. Zu § 60 (Angabe von Tatsachen)

Neben den im Ersten Buch Sozialgesetzbuch festgelegten Mitwirkungspflichten bestehen noch die aus den §§ 7, 15 VfG folgenden Pflichten des Antragstellers, Anträge zu begründen oder zu ergänzen sowie eidesstattliche Versicherungen abzugeben. Die übrigen durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung bestimmten Mitwirkungspflichten sind auch in den §§ 60 ff. I SGB enthalten.

26. Zu § 64 (Berufsfördernde Maßnahme)

§ 30 Abs. 8 BVG geht nach § 37 I SGB vor.

27. Zu § 65 (Grenzen der Mitwirkung)

Dem Antragsteller bleibt es überlassen, ob er sich auf die durch diese Vorschrift gezogenen Grenzen der Mitwirkungspflicht beruft. Macht er von diesem Recht Gebrauch, ist er in Anlehnung an §§ 7 Abs. 3, 18 VfG vor der Entscheidung darüber aufzuklären, daß sein Verhalten nachteilige Folgen für ihn haben kann. Rechte aus § 65 Absatz 1 Nr. 1 I SGB stehen Versorgungsberechtigten insbesondere dann zu, wenn die Versorgungsleistung gering ist und zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung umfangreiche oder zeitraubende Maßnahmen notwendig wären. Ein Tatbestand im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist unter den Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu dem aufgehobenen § 63 BVG gegeben. Beispiele für Tatbestände im Sinne des Absatzes 2 Nrn. 1 und 3 ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu dem aufgehobenen § 63 BVG.

28. Zu § 66 (Folgen fehlender Mitwirkung)

Auch im Falle einer Verletzung der die Sachaufklärung betreffenden Mitwirkungspflicht oder einer absichtlichen Erschwerung der Sachaufklärung durch den Beteiligten ist der Schverhalt von Amts wegen aufzuklären. Dabei müssen die Erschwerungen hingenommen werden, die den fürsorgelichen Pflichten der Behörde der Kriegsoferversorgung unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Versorgungsleistung und der Pflichten der Beteiligten angemessen sind. Nach Ausschöpfung der hiernach in Betracht kommenden Möglichkeiten der Sachaufklärung sind die beantragten Sozialleistungen nach Absatz 1 insoweit zu versagen, als es am Nachweis der Voraussetzungen fehlt. Das gilt auch für den Fall der Verletzung solcher Mitwirkungspflichten, die sowohl im Ersten Buch Sozialgesetzbuch als auch im Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung festgelegt sind (vgl. Nr. 25 Satz 2). Haben Antragsteller die aus §§ 7, 15 VfG folgenden Mitwirkungspflichten verletzt (vgl. Nr. 25 Satz 1), ist die Sozialleistung nicht zu versagen, sondern über den Anspruch nach Aktenlage zu entscheiden. Bereits zuerkannte Versorgungsleistungen sind nach Absatz 1 zu entziehen, soweit ihre Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind. Der Zeitpunkt der Minderung oder Entziehung richtet sich nach der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 60 Abs. 4 BVG.

Absatz 2 gilt im Zuständigkeitsbereich der Behörden der Kriegsoferversorgung für solche Kriegsoferveterane, die durch eine Verletzung der Mitwirkungspflichten im Sinne der §§ 62, 63 eine Besserung ihres Gesundheitszustandes verhindert oder eine Verschlimmerung bewirkt haben, sofern der Versorgungsanspruch vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig ist. Von der Möglichkeit, in diesen Fällen eine Versorgungsleistung zu versagen oder zu entziehen, ist in der Regel nur soweit Gebrauch zu machen, wie die Verletzung der Mitwirkungspflicht sich auswirkt. Danach richtet sich auch der Zeitpunkt, von dem an die Versorgungsleistung zu versagen ist. Im Falle einer Minderung oder Entziehung der Versorgungsleistung bestimmt sich der Zeitpunkt des

Wirksamwerdens nach der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 60 Abs. 4 BVG.

Für den Hinweis nach § 66 Abs. 3 gilt Nr. 8 Buchst. a) bis c) entsprechend. In den Fällen einer Minderung oder Entziehung ist der Hinweis mit der Anhörung nach § 34 zu verbinden und durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Ist ein Antrag nach § 66 abgelehnt worden und holt der Antragsteller seine Mitwirkung nach, ist über den Antrag vom Beginn des Monats an zu entscheiden, in dem der Antragsteller seine Mitwirkung nachgeholt hat. Ist eine Sozialleistung gemindert oder entzogen worden und holt der Versorgungsberechtigte seine Mitwirkung nach, ist die Versorgungsleistung mit Beginn des Monats wieder zu bewilligen, in dem der Versorgungsberechtigte seine Mitwirkung nachgeholt hat; die Beteiligten und die Versorgungsbehörde sind an die frühere Entscheidung gebunden.

Ist über einen Antrag nach §§ 7 Abs. 3, 18 VfG nach Lage der Akten entschieden worden und holt der Berechtigte seine Mitwirkung nach, ist darüber zu befinden, ob eine Zugunstenentscheidung nach § 40 VfG in Betracht kommt.

29. Zu § 67 (Nachholung der Mitwirkung)

Versorgungsleistungen können nachträglich gewährt werden, wenn es nach Lage des Falles geboten ist. Hat die nachgeholte Mitwirkung zu einer Minderung der Versorgungsleistung geführt, können unabhängig von der aus § 60 Abs. 4 BVG folgenden Wirkung nur solche Versorgungsleistungen nachträglich gewährt werden, deren Voraussetzungen im Nachzahlungszeitraum tatsächlich vorgelegen haben.

– MBl. NW. 1976 S. 336.

9211

Zulassungsrechtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 2. 1976 – IV/A 2 – 21 – 13/1 (7/76)

Behördenkennzeichen aus der Serie 8000–8999 sind zuzuteilen:

1. Kraftfahrzeugen, die vom Bund, den Ländern und Gemeinden für den Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt werden. In den Kraftfahrzeugbrief ist als Halter einzutragen
 - 1.1 das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Zusatz
„Der Innenminister NW für die Katastrophenschutzschule Nordrhein-Westfalen, Wesel“
oder
„Der Regierungspräsident für die KatS-Zentralwerkstätten“
oder
 - 1.2 die kreisfreie Stadt
oder
 - 1.3 der Kreis

2. Kraftfahrzeugen, die vom Bundesamt für Zivilschutz dem Technischen Hilfswerk zugeteilt werden. In den Kraftfahrzeugbrief ist als Halter die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit dem Zusatz „Der Landesbeauftragte für Nordrhein-Westfalen“ einzutragen.
3. Kraftfahrzeugen, die vom Landesinnenminister den freiwilligen Hilfsorganisationen – darunter auch dem Technischen Hilfswerk – zur Verfügung gestellt werden. In den Kraftfahrzeugbrief ist als Halter der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Angabe des Standortes des Fahrzeuges einzutragen.
Soweit diese Fahrzeuge bisher Behördenkennzeichen aus der Serie 1–199 bzw. 1000–1999 erhalten haben, erfolgt Umkennzeichnung aus der Serie 8000–8999 nur auf Antrag des Halters.
4. Kraftfahrzeugen, die vom Landesinnenminister den Dezernaten 22 der Bezirksregierungen zur Verfügung gestellt werden. In den Kraftfahrzeugbrief ist als Halter der Regierungspräsident einzutragen.

Die Kennzeichen sind in fortlaufender Reihenfolge zuzuteilen, also ohne Gruppenbildung für die jeweiligen Halter. Bei zwei Zulassungsstellen an einem Ort verwendet die kleinere die Nummernreihen 8000–8299 und 8800–8999, die größere die Nummernreihe 8300–8799.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Mein RdErl. v. 12. 7. 1962 (SMBl. NW. 9211) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 339.

II.

Ministerpräsident

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 3. 1976 –
I B 3 – 1.2020

Der Dienstausweis Nr. 1118 des Herrn Oberregierungsrates Dr. Arno Risken, geboren am 4. März 1943, wohnhaft in Münster, Schmeddingstr. 103, ausgestellt am 2. Oktober 1975 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 339.

Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 3. 1976 –
I B 5 – 404 – 1/76

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Edouard Decastiaux am 4. März 1976 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Wilfried van Hemelrijck, am 18. Dezember 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1976 S. 339.

Innenminister**Aufbewahrung von Dienstsiegeln
der Gemeinden (GV)**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1976 –
III A 1 – 10.73.10 – 4406/76

Aus gegebener Veranlassung bitte ich durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Dienstsiegel und wichtige Stempel soweit wie möglich gegen Diebstahl oder mißbräuchliche Verwendung gesichert werden. Sie sollten wie Dokumente (z. B. Personalausweisformulare) unter Verschuß gehalten werden.

– MBl. NW. 1976 S. 340.

Anerkennung von Atemschutzmasken

Bek. d. Innenministers v. 8. 3. 1976 –
VIII B 4 – 4.428 – 23

Aufgrund der Prüfbescheinigungen Nr. 1/76 und 2/76 M der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich die nachstehend näher bezeichneten Atemschutzmasken als Atemanschluß für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

1. Prüfbescheinigung Nr. 1/76**Kennzeichnung:**

Gegenstand: Vollmaske für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Hersteller: Drägerwerk AG, Lübeck

Benennung: Dräger-Vollmaske, Modell Kareta
(Größe 2 und Größe 3)

Die Atemschutzmaske ist **nicht** für eine Verwendung in Verbindung mit Regenerationsgeräten geeignet.

2. Prüfbescheinigung Nr. 2/76 M**Kennzeichnung:**

Gegenstand: Vollmaske für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Hersteller: Drägerwerk AG, Lübeck

Benennung: Dräger-Vollmaske,
Modell Panorama-Nova ZS

Die Atemschutzmaske ist **nur** für eine Verwendung in Verbindung mit Regenerationsgeräten geeignet.

– MBl. NW. 1976 S. 340.

Personalveränderungen**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor K. Kanis zum Ministerialrat

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. D. Ruchay zum Ministerialrat

Oberregierungsrat Dr. F. Freiherr von Lilien-Waldau zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat P. Hecking zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat R. Schmidt zum Regierungsdirektor

Oberamtsrat K. Geil zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Ministerialrat Dipl.-Ing. L. Fischer zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Baden-Württemberg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. P. Kaiser

Ministerialrat F.-J. Schmitz

Regierungsdirektor H. Beyer

Es ist verstorben:

Ministerialrat H. Claßen

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. U. Jesemann zum Regierungsbaurat

Landesanstalt für Wasser und Abfall NW in Düsseldorf

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. M. Schoof zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrätin z. A. Diplomierete in Hydrologie I. Weingärtner zur Regierungsrätin

**Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und
Forstplanung NW in Düsseldorf**

Oberforststrat Dipl.-Forstwirt H. Moebes zum Forstdirektor

Landesamt für Agrarordnung NW – Münster –

Regierungsbaurat H. Eismann zum Oberregierungsbaurat

Amt für Agrarordnung – Bonn –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. R. Berlin zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Coesfeld –

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt F. C. Freiherr von Graes zum Leit. Regierungsdirektor

Amt für Agrarordnung – Düsseldorf –

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. W. Haase zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Euskirchen –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. D. Haack zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Köln –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. G. Hieronymi zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsrat z. A. G. Johr zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung – Mönchengladbach –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. E. Plum zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Landwirt H. Bläser zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung – Münster –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. A. Fischer zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Siegburg –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Mertens zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Siegen –

Regierungsdirektor A. Schumacher zum Leit. Regierungsdirektor

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – in Bonn

Regierungsrat A. Pelzer zum Oberregierungsrat

**Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als
Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – in Münster**

Forstrat z. A. Dipl.-Forstwirt H. Frevert zum Forstrat

Staatliches Forstamt – Siegburg –

Forstrat z. A. Dipl.-Forstwirt F. Hein zum Forstrat

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Aachen –

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. J. Humann zum Regierungsbaurat

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Bonn –

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. I. Birkholz zum Regierungsbaurat

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Düsseldorf –

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. E. Ephan zum Regierungsbaurat

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Lippstadt –

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. D. Lengersdorf zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

**Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und
Forstplanung NW in Düsseldorf**

Oberforstrat Dipl.-Forstwirt F. Deißner zum Staatl. Forstamt
– Monschau –

Amt für Agrarordnung – Aachen –

Leit. Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt Dr. K. Schlüter zum
Amt für Agrarordnung – Euskirchen –

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Agrarordnung NW – Münster –

Abteilungsdirektor G. Mülln

Oberregierungsrat W. Hupe

Amt für Agrarordnung – Euskirchen –

Leit. Regierungsvermessungsdirektor Prof. Dr.-Ing. B. Nau-
rath.

– MBl. NW. 1976 S. 340.

Justizminister

Es sind ernannt worden:

Richter am Finanzgericht E. Meyer

zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht in Münster,

Regierungsrat Dr. K. Tiedtke

zum Richter am Finanzgericht in Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht A. Weiß in Münster,

Richter am Finanzgericht G. Gertke in Düsseldorf.

– MBl. NW. 1976 S. 341.

Innenminister

**13. Bundeswettbewerb
„Der Garten in deutschen Städten
und Gemeinden“ 1976**

**Bundeswettbewerb für Gartenanlagen
der Städte und Gemeinden
und ihrer kleingärtnerischen Organisationen**

Bek. d. Innenministers v. 17. 3. 1976 –
VI B 2 – 5. 791 – 453/76

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat im Zusammenwirken mit dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. den 13. Bundeswettbewerb „Der Garten in deutschen Städten und Gemeinden“ 1976 – Bundeswettbewerb für Gartenanlagen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen – ausgeschrieben und hierzu folgende Wettbewerbsbedingungen mitgeteilt:

1. Gegenstand des Wettbewerbs

Gegenstand des Wettbewerbs sind

- 1.1 in den letzten drei Jahren geschaffene Kleingartenanlagen und Kleingartenparks,
- 1.2 umgestaltete und verbesserte Kleingartenanlagen, die mindestens 10 Jahre alt sind.

2. Auslober

Auslober des Wettbewerbs ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde.

3. Geschäftsführung

Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V., gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen, Wilhelmstr. 6, 5300 Bonn-Beuel, Telefon (02221) 461830, hat auch die Geschäftsführung des Bundeswettbewerbs im Auftrage des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau übernommen. Anforderungen der Wettbewerbsunterlagen und Rückfragen sind an den Bundesverband Deutscher Gartenfreunde oder an die Landesprüfungsstelle zu richten.

4. Systematisierung des Wettbewerbs

Die systematische Vorbereitung und Auswertung des Bundeswettbewerbs wird vom Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik der Universität Bonn übernommen.

5. Wettbewerbsteilnehmer

Am Wettbewerb können alle deutschen Städte und Gemeinden und/oder ihre kleingärtnerischen Organisationen teilnehmen.

Folgende Wettbewerbsgruppen werden unterschieden:

- 5.1 Städte und Gemeinden bis 20000 Einwohner,
- 5.2 Städte und Gemeinden zwischen 20000 und 100000 Einwohnern,
- 5.3 Großstädte von 100000 bis 500000 Einwohnern,
- 5.4 Großstädte über 500000 Einwohner.

6. Bundesprüfungskommission

Die Bundesprüfungskommission besteht aus Vertretern des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, der Bundesländer (ARGEBAU), der Städte und Gemeinden (der kommunalen Spitzenverbände), des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde, des genannten wissenschaftlichen Institutes und der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft.

7. Zeitlicher Ablauf

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der Landesprüfungsstelle angefordert werden (Nummer 9).

Einreichungstermin der Wettbewerbsunterlagen bei der zuständigen Landesprüfungsstelle (Anschrift s. Nummer 9): 30. 4. 1976

Vorauswahl durch die Landesprüfungsstellen: bis 30. 6. 1976

Besichtigung der Kleingartenanlagen durch die Bundesprüfungskommission: 1. 7. bis 10. 9. 1976

Preisgerichtssitzung der Bundesprüfungskommission: 13. bis 15. 9. 1976

Anschließende Pressekonferenz zur Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse: 17. 9. 1976

Abschlußveranstaltung (Übergabe von Urkunden und Medaillen): voraussichtlich 24. 9. 1976

8. Beurteilungsrahmen

Die Bewertung der Garten- und Kleingartenanlagen erfolgt mit Hilfe von Angaben der Wettbewerbsteilnehmer in Beurteilungsbogen, durch empfehlende Vorauswahl der Landesprüfungsstellen, durch Besichtigung der Bundesprüfungskommission an Ort und Stelle und durch eine abschließende Preisgerichtssitzung.

9. Landesprüfungsstelle

Die Anschrift der Landesprüfungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen lautet:

Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 1103, 4000 Düsseldorf

– MBl. NW. 1976 S. 342.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.